

Weisung 202202010 vom 22.02.2022 – Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung - Aktualisierung der Fachlichen Weisungen und COVID-19 Leitfaden für Wanderarbeitnehmer/innen

Laufende Nummer:	202202010
Geschäftszeichen:	GR 21 – 7034.14 / 5400.1 / 6801.4 / 6901.4
Gültig ab:	22.02.2022
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	nicht betroffen
SGB III:	Weisung
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zum Internationalen Recht der Arbeitslosenversicherung (FW IntRecht Alv) wurden aktualisiert.

Die Anwendung des COVID-19 Leitfadens für Wanderarbeitnehmer/innen wird verlängert.

1. Ausgangssituation

Im Bereich des Internationalen Rechts der Arbeitslosenversicherung sind Rechts- und Verfahrensänderungen eingetreten.

Außerdem hat die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit beschlossen, dass der Leitfaden für den Umgang mit Arbeitnehmern/innen, die während der COVID-19 Pandemie zwischen den Mitgliedstaaten der EU/EWR/CH „wandern“ und Schwierigkeiten haben, ihre Leistungsansprüche nach der Verordnung 883/04 zu realisieren, bis zum 30.06.2022 weiterhin anzuwenden ist. Die Fristen für das Erstattungsverfahren für Grenzgänger wurden nicht verlängert. Der Leitfaden wurde durch "Besondere Regelungen für Wanderarbeitnehmer/innen in der EU/EWR und Schweiz während der COVID-19 Pandemie" umgesetzt.

2. Auftrag und Ziel

Die FW Internationales Recht der Arbeitslosenversicherung (FW IntRecht Alv) wurden in den Abschnitten

- Allgemeine Hinweise,
- Bescheinigung deutscher Zeiten,
- Arbeitslosengeld nach Auslandsbeschäftigung bzw. bei ausländischem Wohnort,
- Bezug von Arbeitslosengeld bei Arbeitsuche im Ausland,
- Bezug von ausländischem Arbeitslosengeld bei Arbeitsuche in Deutschland und
- Arbeitslosengeld für ehemalige Bedienstete der Europäischen Union

aktualisiert. Die wesentlichen Änderungen sind am Beginn des jeweiligen Abschnittes beschrieben und in den FW kenntlich gemacht.

Die "Besonderen Regelungen für Wanderarbeitnehmer/innen in der EU/EWR und Schweiz während der COVID-19 Pandemie" sind weiterhin - zunächst bis zum 30.06.2022 - **sinngemäß** anzuwenden. Die Fristen für das Erstattungsverfahren für Grenzgänger (Punkt 6) wurden nicht verlängert. Wegen der zu erwartenden geringen Anzahl von Anwendungsfällen wurde auf die Anpassung der "Besonderen Regelungen" an das geänderte nationale Leistungsrecht und -verfahren verzichtet. Einzelfälle sind ggf. mit der Hotline der ZIntAlv abzustimmen.

3. Einzelaufträge

Die Operativen Services (Teams Arbeitslosengeld Plus)

- beachten die Fachlichen Weisungen (FW) und die Weisungen zu den "Besonderen Regelungen für Wanderarbeitnehmer/innen in der EU/EWR und Schweiz während der COVID-19 Pandemie" ab sofort.

Die Teams Arbeitsvermittlung

- beachten die Weisungen zu den "Besonderen Regelungen für Wanderarbeitnehmer/innen in der EU/EWR und Schweiz während der COVID-19 Pandemie" bei der Aufgabenerledigung im Rahmen des Internationalen Rechts der Arbeitslosenversicherung für den Bereich Arbeitsvermittlung.

Das Kundenportal

- beachtet die Weisungen zu den "Besonderen Regelungen für Wanderarbeitnehmer/innen in der EU/EWR und Schweiz während der COVID-19 Pandemie" bei der Aufgabenerledigung.
- leitet die relevanten Fälle unverändert, abhängig von der Fallgestaltung, qualifiziert an das OS-Team Alg Plus bzw. an die Arbeitsvermittlung weiter.

4. Info

Entfällt

5. Haushalt

Entfällt

6. Beteiligung

Entfällt

gez.

Unterschrift